

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Werbungszeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 55.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Ehr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 295

Diez, Montag den 18. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Lgb.-Nr. 19353.

Coblenz, den 14. Dezember 1916.

Bekanntmachung

betr. Verkehr mit Tauben im Heimatgebiet.

Die Verordnung der Kommandantur vom 31. 5. 1916, Abt. Ia 1 Nr. 8280 wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 1 erhält nachstehenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen wird die Kommandantur auch nicht zum Verbanne Deutscher Briestauben-Viehhaber-Vereine gehörigen Briestaubenbesitzern das Weiterhalten von Briestauben gestatten.“

2. der letzte Absatz des Paragraphen 4 kommt in Wegfall.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) sind alle gesetzlichen Vorschriften, die das Löten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

gez. v. Luckwald.

J.-Nr. II. 12 223.

Diez, den 15. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister

in Altenhausen, Becheln, Diebrich, Burgschwalbach, Diez, Dausenau, Dienethal, Dörsdorf, Dornholzhausen, Bad Ems, Eppenrod, Freindiez, Geilnau, Giershausen, Holzappel, Holzheim, Kagenelobogen, Klingelbach, Mittelsiebach, Niederneisen, Obernhof, Pohl, Reckenroth, Schiesheim, Schweighausen, Sulzbach, Wasenbach und Weinähr.

Betr. Lieferung von Heu für die Heeresverwaltung.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 24. November 1916, J.-Nr. II. 12 223, betr. Lieferung von Heu für die Heeresverwaltung und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsstätten.

§ 2.

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7. Sonntags um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht über 11½ Uhr abends, zu gestatten.

§ 4.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungsstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außertretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

1. 11 451.

Diez, den 15. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie werden beauftragt, die ordnungsmäßige Durchführung der Vorschriften zu überwachen.

Der Königl. Landrat:

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird bestimmt:

Dem § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) wird folgender Satz hinzugefügt:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung des Einkaufsbuches erlassen.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Dr. Helfferich.

J.-Nr. II. 13 441.

Diez, den 12. Dezember 1916.

Betrifft: Beschlagnahme von Kohlräben (Kohlraben.)

Nach der Bekanntmachung über Kohlräben (Kohlraben) vom 1. Dezember 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 288, sind die vorhandenen Kohlraben für den Kreis beschlaggenommen. Die Besitzer sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Veräußerungen dürfen außer an den Kreis nur an die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse in Frankfurt am Main, die von der Provinzialkartoffelstelle mit dem Aufkauf betraut ist, stattfinden. Eine Verfütterung nach dem 15. Dezember 1916 ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 6 a. a. O. nur mit Genehmigung des Kreises zulässig. Die angesauten Knollen werden hiermit allgemein für die Verfütterung freigegeben. Die Besitzer sind jedoch befugt, die zu ihrer Ernährung und zur Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen notwendigen Kohlraben zu verwenden.

Alle übrigen Kohlraben müssen sofort abgeliefert werden. Die mit Verfügung vom 25. November 1916, II. 12 608 auf die Gemeinden umgelegten Lieferungen genügen nicht. Bei einer notwendigen zwangsweisen Fortnahme der Kohlraben (Enteignung) werden dem Landwirt für sich und seine Wirtschaftsangehörigen täglich nur 1 Pfund für die Person bis zum 1. April 1917 belassen. Außerdem ist der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen.

Wer gegen die erlassenen Vorschriften verstößt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Herren Bürgermeister ersuche ich sämtliche Landwirte auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen und für eine genaue Durchführung der Bekanntmachung zu sorgen.

Die Ablieferung hat nach Venehmen mit der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse in Frankfurt am Main mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen. Ueber die erfolgten Ablieferungen ist mir sofort zu berichten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 13 332.

Diez, den 13. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausführung des Impfgeschäfts für 1914.

Die diesjährigen Impfungen werden:

1. in den Gemeinden Diez, Bad Ems, Altenbiez, Aull, Niederneisen, Oberneisen, Hahnstätten, Burgschwalbach, Schiesheim, Bergnassau-Schneuern, Dienethal, Sulzbach, Dausenau, Oberwies, Geisig, Dersigshofen, Dornholzhausen, Obernhof, Seelbach, Altenhausen, Singhofen, Vollschieb, Niedertiefenbach, Pohl, Weinähr, Roth, Kreindiez, Geisenbach, Hambach, Güdigen, Birlenbach, Schaumburg, Balduinsstein, Holzheim, Flacht, Lohrheim, Kaltenholzhausen, Reibach, Kapenelnbogen, Klingelbach, Ebertshausen, Ergeshausen, Gerold, Schönborn, Rödorf, Diebrich, Mittelfischbach, Oberfischbach, Kettert, Bernbroth, Allendorf, Mundershausen, Berghausen, Dörsdorf, Eislshofen, Kedenroth, Holzappel, Charlottenberg, Dörnberg, Kalkofen, Horhausen, Giershausen, Kuppenrod, Isselbach, Hirschberg, Eppenrod, Langenscheid, Geilnau, Scheidt, Laurenburg, Steinsberg, Bremberg, Gutenader, Wasenbach, Gramberg und Winden durch den Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschull in Diez,

2. in den Gemeinden Nassau, Kemmenau, Hümberg, Zimmerchied, Schweighausen, Betseln und Miffelberg durch den prakt. Arzt Dr. Anthes in Nassau, bezw. dessen Stellvertreter Dr. Abu in Nassau

zur Ausführung gebracht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum 30. Januar d. Js. mir die Zahl der Erst- und Wiederimpfungen getrennt mitzuteilen.

Auch ist mir zu berichten, in welchem Lokal die Impfung stattfinden soll.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Die Festsetzung der Impf- und Nachschautermine wird durch das Kreisblatt demnächst veröffentlicht werden, auch ergeht demnächst wegen Aufstellung der Impflisten besondere Verfügung.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

N. N. 1129.

Diez, den 14. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1916 werden die Invalidenversicherungsbeiträge vom 1. Januar 1917 ab in allen 5 Lohnklassen um je 2 Pfg. erhöht.

Der Geldwert der Marken beträgt:

in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich), seither 16 Pfg., für 1 Woche 18 Pfg., für 2 Wochen 36 Pfg., für 13 Wochen 2,34 Mk.

in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 Mk. bis zu 550 Mk. einschließlich), seither 24 Pfg., für 1 Woche 26 Pfg., für 2 Wochen 52 Pfg., für 13 Wochen 3,38 Mk.,

in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 Mk. bis zu 850 Mk. einschließlich), seither 32 Pfg., für 1 Woche 34 Pfg., für 2 Wochen 68 Pfg., für 13 Wochen 4,42 Mk.,

in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mk. einschließlich), seither 40 Pfg., für 1 Woche 42 Pfg., für 2 Wochen 84 Pfg., für 13 Wochen 5,46 Mk.,

in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk.), seither 48 Pfg., für 1 Woche 50 Pfg., für 2 Wochen 1 Mk., für 13 Wochen 6,50 Mk.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden.

Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§ 29 Absatz 1, §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. Januar 1917 liegenden Zeiten die alten, auf Grund des bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Marken (Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912 Seite 332) zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Postbehörden die Postanstalten diese Marken noch bis zum 30. Juni 1917 einschließlich verkaufen. Vom 1. Juli 1917 ab sind alte Marken nur noch von den Versicherungsanstalten zu beziehen.

Bis zum 31. Dezember 1918 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwerts umgetauscht werden.

Die auf Grund des § 1482 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Zusatzmarken im Geldwert von 1 Mk. (Ziffer 1, 13 bis 15, 20 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 11. November 1911 a. a. O.) behalten ihre Gültigkeit und sind auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 weiter verwendbar.

Ich ersuche dies wiederholt in Ihren Gemeinden in vorständlicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. M.:

Stimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Zum 100. Geburtstag von Werner v. Siemens.

(13. Dezember.)

Einen erhebenden, allen Teilnehmern unbergänglich bleibenden Verlauf nahm die Gedenkfeier für Werner v. Siemens in der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg, in deren Vorgarten das Denkmal des Begründers der Elektrotechnik mit kostbaren Kranzspenden geschmückt war. Die große Zahl der Widmungsschleifen legte Zeugnis ab von der unbegrenzten Verehrung und Dankbarkeit, die Werner v. Siemens in den weitesten Kreisen unseres Volkes genießt. In der festlich ausgestatteten Aula begrüßte der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Dr. Warburg die festliche Versammlung mit einer Ansprache, in der er besonders den vorschauenden Geist Werner v. Siemens feierte und seiner einzigartigen vorbildlichen Fähigkeit, Wissenschaft und Praxis zu verbinden, in dankerfüllten Worten gedachte.

Auf die Mitteilung von der geplanten Gedenkfeier ist folgendes Danktelegramm des Kaiser eingegangen:

Seine Majestät freuen sich über diese Kundgebung der Verehrung und Dankbarkeit und nehmen mit den Vertretern der Wissenschaft, Technik und Industrie lebhaften Anteil an dem ehrenden Gedächtnis des hochverdienten Begründers der Elektrotechnik, dessen Lebenswerk eine so große und segensreiche Bedeutung für das Vaterland in Kriegs- und Friedenszeiten gewonnen hat.

Geheimer Kabinettsrat von Valentini.

In Vertretung des Reichskanzlers sprach darauf der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich: Das für unsere nationale Stellung Wertvollste an Werner v. Siemens ist, daß er durch seine Unternehmungen die Eigenart deutschen Wesens, deutscher Ordnung und Disziplin in das Ausland getragen hat. Wenn heute unsere Kriegsindustrie sich der der ganzen Welt gewachsen zeigt, so verdanken wir das dem deutschen Genius, dem wir in Werner v. Siemens huldigen. Der Geist Werner v. Siemens' ist es, der den Hammer schwingt nicht nur in den von ihm geschaffenen Betrieben, sondern überall in deutschen Landen, in der ganzen Welt. Unser Kaiser hat gestern die Tore des Friedens weit aufgetan. An unseren Feinden ist es, sich zu entscheiden, ob sie die dargebotene Hand annehmen wollen oder nicht. In einem Frieden, der uns die Freiheit und den Segen ehrlicher deutscher Arbeit verbürgt, wird uns der Name Werner v. Siemens voranleuchten, bei neuer Arbeit für Deutschlands Zukunft und Deutschlands Größe.

Es folgte die Festrede, vom Reichsrat Dr. Oscar v. Miller gehalten. Werner v. Siemens hat harte, strenge Jugendjahre durchlebt. Auf seinen Wunsch wurde er Artillerieoffizier. Schon in dieser Stellung zeigte sich seine ungemeine Befähigung für technische Fortschritte. Er war der erste, der einen Hafen (Kiel) mit unterseeischen Minen verteidigte. Seine Hauptarbeit lag auf elektrotechnischem Gebiete. Jede seiner Erfindungen bringt drei Erfordernisse zur Geltung: große wirtschaftliche Erfahrung und Borausicht, eine experimentell und technisch einwandfreie Lösung, die Einführung der erdachten Konstruktion in die Praxis. Siemens verdanken wir die Messung des elektrischen Widerstandes, die überhaupt erst genaue Untersuchungen der elektrischen Ströme ermöglichte. In der Folge beschäftigten ihn vor allem Aufgaben der Elektrotechnik, Elektrochemie und Elektrometallurgie. Seine größten Erfolge liegen auf dem Gebiete der Telegraphie. Mit seinem Mitarbeiter Halske verbesserte er die Telegraphenapparate, schuf den selbsttätigen Zeigerapparat und Typen-

brüder, führte Papierstreifen ein, durch welche die Leistung des Morseapparates um ein Vielfaches erhöht wurde. Für die Herstellung, die Isolation und die Verlegung von Kabeln sind seine Konstruktionen bahnbrechend geworden. Der erste Landtelegraph, den Siemens legte, verband Berlin und Frankfurt a. M., wo gerade die Deutsche Nationalversammlung tagte. Siemens größte Ueberlandleistung ist die von England über Deutschland nach Indien, Rußland und Persien, wofür er die Indo-Europäische Telegraphen-Gesellschaft ins Leben gerufen hat. Das erste dauernd betriebfähige unterseeische Kabel ist von Werner v. Siemens gelegt. Die anfangs auftretenden unerhörten Schwierigkeiten wurden durch den Bau eines besonderen Kabelschiffes, des „*Faraday*“, überwunden. Sechs Kabel hat der „*Faraday*“ zwischen Europa und Amerika verlegt. Nicht minder wertvoll ist, was Siemens durch den Bau elektrischer Maschinen geleistet hat. Siemens lieferte die ersten großen Dynamomaschinen für die Berliner Elektrizitätswerke, er hat 1879 die erste elektrische Lokomotive auf der Berliner Gewerbeausstellung vorgeführt, 1881 die erste elektrische Bahn zwischen Berlin und Lichterfelde erbaut. Seine gewaltigen Pläne sind später von seinen Söhnen und Nachfolgern ausgeführt worden. Siemens ist der weitblickende, führende und schöpferisch gestaltende Mann, der die deutsche Wissenschaft, Technik und Industrie wie kaum ein anderer gefördert hat, dessen Wirken vorbildlich ist für die späteren Generationen und dem die ganze Welt, besonders aber unser deutsches Vaterland, zu innigstem Dank verpflichtet ist.

Herr v. Miller schloß: „Unsere Feinde mögen weiter versuchen, uns die Rohstoffe aus fremden Ländern zu entziehen, nicht entziehen können sie uns die Menschen, die in unermüdlichem Forschen immer neue Ersatzstoffe für die fehlenden Materialien schaffen. Wenn auch kein Kupfer, Salpeter oder Gummi in deutschen Landen wächst, in unserem Vaterland wachsen Menschen, die dem Vorbild von Werner Siemens gleich, gestützt auf gründliche Bildung mit unbegrenztem Eifer und Tatenlust die deutsche Wissenschaft und deutsche Technik und damit die Stärke und den Ruhm des deutschen Vaterlandes heben.“

Musikalische Darbietungen, ausgeführt von dem Berliner Lehrer-Gesangverein und dem Bläserchor der Akademischen Hochschule für Musik, beschlossen die stimmungsvolle, vollendet schöne Gedenkfeier.

Einschränkung des Reisens — Vaterlandspflicht.

Mit der gleichen Bereitwilligkeit und verständnisvollen Einsicht, die unserem gegen eine Welt von Feinden im Kampfe stehenden Volke den vaterländischen Hilfsdienst als eine vaterländische Ehrenpflicht erscheinen läßt, hat das Publikum die unabwiesbare Notwendigkeit einer weitgehenden Einschränkung des Personenverkehrs hingenommen. Wenn es auch hier und da an Klagen und Beschwerden nicht fehlt, so dringt doch immer wieder siegreich und erhebend der Gedanke durch: es ist Krieg, und wir müssen alles, was von uns an Entbehrungen und Opfern verlangt wird, freudig ertragen, weil es blutwenig ist im Vergleich zu dem, was unsere Söhne und Brüder draußen ertragen und leisten, und weil es um des Vaterlandes willen geschehen muß, das sonst die Deute haßerfüllter, rachsüchtiger Feinde werden könnte. Jetzt hat die Befriedigung des Material- u. Lebensmittelbedarfs allen anderen Verkehrsbedürfnissen voranzugehen. Der Personenzugverkehr muß zurückstehen, und nicht nur das: er muß auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden. Jeder einzelne kann dazu an seinem Teile beitragen, indem er, insbesondere in der bevorstehenden Weihnachtszeit, auf die vielleicht aus der Friedenszeit her überkommene Gewohnheit einer weihnachtlichen Besuchsreise verzichtet. Jede Reise, die nicht unter-

hilft die Kriegs- und Lebensmitteltransporte erleichtern und beschleunigen, kurz, jedes Kilometer, das weniger befahren wird, hilft unseren Kämpfern draußen und hilft unserem Vaterlande. Die Zeit ist zu ernst, als daß noch jemand Vergnügen daran finden sollte, zu seinem Vergnügen zu reisen. Vaterländische Pflichttreue bis zum Letzten und Neuesten hat diese Zeit gefordert und fordert sie noch von zu vielen unserer Volksgenossen, als daß eine Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, die einem nicht unbedingt notwendigen privaten Interesse, wohl gar dem Wohlleben dienen soll, erlaubt erscheinen dürfte. In folgerichtiger Wirkung der Einschränkungen an Material und Personal, die im Personenzugverkehr plangegriffen haben, ist, wie wir an amtlicher Stelle erfahren, die Aufhebung der Fahrpreisermäßigungen im Ausflugsverkehr für einen nahen Zeitpunkt in Aussicht genommen. Die Sonntagsfahrkarten zu ermäßigten Preisen werden vom 20. d. M. ab bis auf weiteres nicht mehr zur Ausgabe gelangen. Auch eine Einschränkung des Urlaubsverkehrs, von der jedoch die an den Kampffronten stehenden Truppenteile nicht betroffen werden sollen, dürfte sich mit Rücksicht auf die gewaltig gesteigerten Anforderungen, die gegenwärtig, besonders infolge der Steigerung der Kriegswirtschaft, der fortschreitenden Ausdehnung der Kriegsschauplätze und angesichts der in Rumänien erbeuteten Vorräte an unsere Eisenbahnen gestellt werden, als nötig erweisen. Sicherlich bedarf es nur dieser Hinweise, um dem Publikum das Bewußtsein zu schärfen für die vaterländischen Interessen, die durch eine unnötige Belastung des Eisenbahnverkehrs gefährdet werden würden, um überall volles Verständnis dafür zu wecken, daß es ein unerlässliches Gebot nationaler Pflicht ist, in der bevorstehenden Weihnachtszeit von allen nicht unbedingt notwendigen Reisen Abstand zu nehmen und zwar auch dann, wenn zu diesem Zweck wirkliche Opfer gebracht werden müssen.

Vom Büchertisch.

Fahnen e i d. Kriegsnovelle von Alexander v. Bülow. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1916. Geheftet 1 Mk. Das Erstlingswerk eines unbekannten Autors, der bald zu den bekannten zählen wird, — das läßt sich nach dieser vielversprechenden Talentprobe mit ziemlicher Gewißheit voraussagen. Die Kunst zu erzählen, nicht in psychologischen und Stimmungselementen stecken zu bleiben, nicht nur einen interessanten Konflikt zu finden, sondern ihn zu einer starken, klaren, sich steigenden und plastisch abgerundeten Handlung auszubauen, ist heute seltener, als man der modernen Bücherei gegenüber glauben sollte. Der Krieg hat dieses Talent geboren: Bülow kämpft im Westen als Oberleutnant eines mecklenburgischen Jägerbataillons. Aus einem der brennenden Probleme der Gegenwart, der baltischen Frage, dem Zwiespalt zwischen der deutschen Stammeszugehörigkeit und dem politischen Vaterlande Rußland, entwickelt Bülow einen ergreifenden Herzenskonflikt, der im Frieden angespannt, im plötzlich hereinbrechenden Kriege bis zur letzten Forderung durchgekämpft wird. Der Uebermut deutschen Studentenlebens, das in den ersten Kapiteln reizend geschildert wird, wandelt sich zu männlicher, ja heldenhafter Bewährung auf dem Schlachtfelde. Packende Kriegsszenen versetzen uns in den Kampf um die Befreiung Ostpreußens, und mit der Eroberung Kurlands findet der Novellenkonflikt seine Lösung im Sinne unserer deutschen Kriegsziele. Bülows „Fahnen e i d“ ist eine aus dem heldischen Geist unserer Tage erwachsene Dichtung und darf allen reifen Lesern nachdrücklich empfohlen werden. Sie paßt in hervorragender Weise zur Versendung ins Feld, da sie wohlthätig ablenkt von den kriegerischen Alltagsereignissen und durch vornehmste künstlerische Mittel Stunden innerer Sammlung und Erhebung bereitet.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Lang.